

„Ergänzende Bedingungen der Mainzer Wärme PLUS GmbH“

nachstehend „MW PLUS“ genannt

für die Lieferung von Fernwärme aus dem Fernheizwerk Mainz, Berliner Siedlung, zu den §§ der AVBFernwärmeV

Zu §1a Veröffentlichungspflichten

Nach öffentlicher Bekanntgabe oder nach Mitteilung über eine Aktualisierung in einem für die Stadt Mainz geeigneten Printmedium werden die allgemeinen Versorgungsbedingungen unter www.mainzer-waerme.de veröffentlicht.

Die quartiersbezogenen Angaben finden sich unter dem entsprechenden Menüpunkt Download des jeweiligen Quartiers.

Die allgemeinen Versorgungsbedingungen können gleichsam im Energieladen der Mainzer Stadtwerke AG, Rheinallee 41, 55118 Mainz eingesehen werden.

Zu §3 Anpassung der Leistung:

Der Lieferant behält sich vor, die tatsächlich entnommene Leistung durch Messung festzustellen und/oder auf die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung zu begrenzen bzw. die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung nach Überprüfung auf den gemessenen Maximalwert anzupassen. Dieser gilt dann rückwirkend ab der Leistungsabsenkung als vereinbart.

Der Lieferant behält sich vor, bei einer Anpassung der Leistung einen abweichenden Tarifpreis anzusetzen, welcher nach billigem Ermessen dem Verhältnis aus benötigter Leistung und aus der Betriebserfahrung vergleichbarer Versorgungsfälle abgeleiteten Wärmemenge Rechnung trägt.

Unter „Erneuerbarer Energie“ im Sinne dieses Paragraphen sind abschließend die Einstufungen des §3 (2) des Gebäudeenergiegesetzes zu verstehen. Elektrische Antriebsenergie von Wärmepumpen, welche nicht nach §3 (2) Pkt. 3. des Gebäudeenergiegesetzes eigens erzeugt werden, zählt nicht zu den Erneuerbaren Energien.

Zu § 4

Als Wärmeträger dient chemisch aufbereitetes Heizwasser.

Zu § 5

Die Vorlauftemperatur des Heizwassers für Raumwärme wird den Außentemperaturen angepasst. Sie kann während der Nachtzeit im Hinblick auf den geringeren Bedarf angemessen gesenkt werden.

Zu § 6

(1) In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften MW PLUS und seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet MW PLUS unbegrenzt. Ebenfalls unbegrenzt haften die Vertragspartner für Sachschäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Im Übrigen haftet MW PLUS bei einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Ersatzansprüche sind dann beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

(2) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung MW PLUS an einen Dritten weiter, hat er gemäß § 6 Abs. (5) AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche gegen MW PLUS und deren Erfüllungsgehilfen erheben kann, als in § 6 AVBFernwärmeV und diesen „Ergänzende Bedingungen der MW PLUS“ vorgesehen ist.

(3) MW PLUS haftet nicht für Schäden infolge mangelhafter Abnehmeranlagen oder einer unsachgemäßen Bedienung dieser Anlagen.

(4) Eine verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Zu § 12

(1) Die Liefergrenze, die den Verantwortungsbereich der MW PLUS von dem des Anschlussnehmers (Kundenanlage) trennt, ergibt sich aus den Technischen Anschlussbedingungen (TAB).

Die TAB können im Internet sowie im Energieladen der Mainzer Stadtwerke AG, Rheinallee 41, 55118 Mainz eingesehen werden.

(5) Die Plomben an den Anlagen dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden. Zuwiderhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden.

Zu § 15

Die Mitteilung des Kunden gemäß § 15 Abs. (2) AVBFernwärmeV hat 8 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

Zu § 16

Die MW PLUS macht von ihrem Zutrittsrecht im Rahmen des § 16 AVBFernwärmeV Gebrauch, das hiermit als vereinbart gilt. Der Kunde hat insbesondere bei Nachprüfung der technischen Einrichtungen, bei der Ablesung/dem Austausch der Messeinrichtungen und in den Fällen des § 33 AVBFernwärmeV den Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten.

Zu § 17

Zu den Technischen Anschlussbedingungen (Einsichtnahme, Liefergrenze) vgl. [Zu § 12 (1)].

Zu § 18 Raumwärme/Wärme für Warmwasser

a) Kostenverteilung in Mehrfamilienhäusern usw.:

Für Abrechnungseinheiten (z.B. Mehrfamilienhäuser), in denen eine Verteilung der Kosten der Wärmelieferung nach den Bestimmungen der "Verordnung über Heizkostenabrechnung" erfolgt, gilt:

Der Berechnung der gelieferten Wärme wird die Anzeige eines Wärmezählers zugrunde gelegt. Der Wärmezähler wird an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen angebracht.

Dann werden die gesamten Kosten für Raumwärme/Kosten für Warmwasser einer Abrechnungseinheit entsprechend den Bestimmungen der jeweils gültigen Versorgungsverträge für Fernwärme aus folgenden Einzelkosten ermittelt:

- Arbeitspreis x Wärmeverbrauch
- Grundpreis x Wohnfläche bzw. Wärmeleistung
- Abrechnungspreis x Anzahl Wohnungen
- Messpreis / Anzahl Wohnungen der Liegenschaft
- Kosten der Messdienstfirma (lt. Rechnung) bzw. Eigenkosten der Submeteringdienstleistung

Anschließend werden entsprechend den Bestimmungen aus § 7 (1) der Heizkostenabrechnungsverordnung die Kosten anteilig nach Verbrauchsanteilen (z.B. aus den Anzeigen der Heizkostenverteiler/Warmwasserzähler) und die übrigen Kosten nach Quadratmetern (z.B. Wohnfläche/ Nutzfläche in m²) auf die einzelnen Kunden verteilt.

Sofern für Abrechnungseinheiten abweichende prozentuale Verteilungen vereinbart wurden, bleiben diese unberührt.

aa) Kostenaufteilung bei Kundenwechsel:

Liegt eine Zwischenablesung vor, wird der für eine Nutzeinheit (z.B. Wohnung) nach a) ermittelte verbrauchseinheitenbezogene Anteil **nach Verbrauchseinheiten** aus der Zwischenablesung und der quadratmeterbezogene Anteil **zeitanteilig**, entsprechend der Dauer des Vertragsverhältnisses des aus- und einziehenden Kunden, aufgeteilt.

Ist eine Zwischenablesung nicht möglich oder lässt sie wegen des Zeitpunktes des Kundenwechsels aus technischen Gründen keine hinreichend genaue Ermittlung des Verbrauchs zu, werden die **gesamten Kosten** für Raumwärme einer Nutzeinheit **zeitanteilig** aufgeteilt.

MW PLUS ist berechtigt, Anzeigewerte, die aufgrund des Zeitpunktes des Kundenwechsels aus technischen Gründen nicht als Verbrauchseinheiten genutzt werden können, nach den Rechenmodellen der Messdienstfirmen in Verbrauchseinheiten umzurechnen.

b) Für Kunden mit separatem Wärmezähler, z.B. Eigenheime, Gewerbe, Eigentümergemeinschaften, gilt:

Der Berechnung der gelieferten Wärme dient die Anzeige des in der Übergabestation des Kunden installierten Wärmezählers.

c) Für Eigenheime mit Heizwasserzähler gilt:

Der Berechnung der Raumwärme dient die Anzeige eines Wärmezählers, der für eine Gruppe von Eigenheimen installiert ist, abzüglich der für diese Eigenheimgruppen ermittelten Wärme für Warmwasser. Die weitere Aufteilung auf die einzelnen Kunden erfolgt nach der Anzeige der in den jeweiligen Hausstationen installierten Heizwasserzähler.

Warmwasser

d) Für Kunden mit Einzel-Messeinrichtungen zur direkten Verbrauchsermittlung gilt:

Der Berechnung der vom Kunden bezogenen Wärme für Warmwasser wird die Anzeige der/des Warmwasserzähler(s) des Kunden zugrunde gelegt.

Das Wasser selbst wird vom Wasserlieferanten in Rechnung gestellt.

dd) Kostenaufteilung bei Kundenwechsel:

Ist eine Zwischenablesung nicht möglich, werden die für eine Nutzeinheit ermittelten **gesamten Kosten** für Warmwasser **zeitanteilig**, entsprechend der Dauer des Vertragsverhältnisses des aus- und einziehenden Kunden, aufgeteilt.

Diese Verfahren zur Verteilung der Wärme/ Wärmekosten gelten, sofern individuell nichts anderes vereinbart worden ist.

Erst-/Neu-Ausstattungskosten, die bei einer Änderung des Mess- und Abrechnungsverfahrens gemäß § 18 AVBFernwärmeV anfallen/angefallen sind, werden/ sind von MW PLUS verauslagt und werden, bezogen auf das beheizte Objekt, dem jeweiligen Kunden mit der Wärmerechnung weiterbelastet.

Zu § 24

(1) Grund-, Mess- und Abrechnungspreise sind vom Beginn des Vertragsverhältnisses an unabhängig vom Wärmebezug zu zahlen.

(2) MW PLUS rechnet jeweils nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes (1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres) ab. Nach Beendigung des Vertrages erteilt MW PLUS eine Schlussrechnung.

(3) Verändern sich die Kosten der Wärmeherstellung und / oder -lieferung, so werden die dem Vertragsverhältnis zugrunde liegenden Preise von MW PLUS den veränderten Verhältnissen angepasst.

(4) MW PLUS ist gemäß der nachstehenden Preisänderungsklauseln zu einer Ermäßigung des Grundpreises, des Messpreises, des Abrechnungspreises und des Arbeitspreises verpflichtet bzw. zu einer Erhöhung dieser Preise berechtigt, wenn sich einer oder mehrere der Faktoren (L, I, K, EG, ZHI/WPI) ändern.

(5) Der Grundpreis (GP) berechnet sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 \cdot \left(0,40 + 0,30 \cdot \frac{L}{L_0} + 0,30 \cdot \frac{I}{I_0} \right)$$

In dieser Formel bedeuten:

GP = angepasstes Entgelt für die Leistungen nach diesem Vertrag (€/m² und Jahr sowie €/kW und Jahr)

GP₀ = Basisgrundpreis für Mehrfamilienhäuser und Eigenheime (3,95 €/m² und Jahr, Preisstand 01.10.2013)

Basisgrundpreis für Gewerberäume (30,91 €/kW und Jahr, Preisstand 01.10.2013)

L = Lohn der Entgeltgruppe 5 Stufe 1 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) am 1. Januar eines jeweiligen Abrechnungszeitraumes.

L₀ = Als Basis für den Lohn gilt der Wert 2.303,73 € (Stand 01.01.2013).

I = Jahresdurchschnittswert des jeweils vorletzten Kalenderjahres für "Erzeugerpreise der gewerblichen Erzeugnisse insgesamt" entsprechend den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabelle 1: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 1.

I₀ = Als Basis für den Investitionsgüterindex gilt der Wert (Stand: 2011):

101,3 (Basis 2015=100)

105,3 (Basis 2010=100)

(6) Der Arbeitspreis (AP) berechnet sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \cdot \left(0,50 K + 0,30 \cdot \frac{EG}{EG_0} + 0,20 \cdot \frac{ZHI}{ZHI_0} \right)$$

ZHI ist in dieser Formel ersetzt durch WPI.

In dieser Formel bedeuten:

AP = angepasster Arbeitspreis (€/kWh)

AP₀ = Basisarbeitspreis (0,06713 €/kWh, Preisstand 01.10.2013)

K = Anpassungsregel für Bioerdgas: $K = 1,01^N$,
N = Anzahl der Preisanpassungen:
1.1.2014: N = 1, 1.1.2015: N = 2 usw.

EG = Der jeweilige Index für „Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ entsprechend den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) Lfd. Nr. 633 (Alt: Lfd. Nr. 628) und zwar jeweils der zum Anpassungszeitpunkt veröffentlichte Jahresdurchschnittsindex des Vorvorjahres. Ab dem 01.01.2023 gilt der Index der obigen Fachserie der Lfd. Nr. 650.

EG₀ = Als Basis für den Preis für „Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ gilt der Wert (Stand: 2011): 99,2 (Lfd. Nr. 650, Basis 2015=100, Wert 2011) ab Preisanpassung für das Abrechnungsjahr 2023 92,7 (Lfd. Nr. 633, Basis 2015=100, letztmals zur Preisanpassung für 2022) 104,4 (Lfd. Nr. 633, Basis 2010=100)

ZHI/ WPI = Der jeweilige Index „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage)“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Genesis-Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, Code CC13-77 und zwar jeweils der zum Anpassungszeitpunkt veröffentlichte, letzte Jahresdurchschnittsindex (i.d.R. Vorjahr).

ZHI₀/ WPI₀ = Als Basis für den Index „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage)“ gilt der Wert von (Stand: 2011):

95,0 (Basis 2015=100)
106,7 (Basis 2010=100)

(7) Mess- und Abrechnungspreise (PM und PA) berechnen sich nach folgenden Formeln:

$$PM = PM_0 \cdot \left(\frac{L}{L_0} \right)$$

Nach dem 01.10.2024 berechnet sich der Messpreis nach folgender Formel:

$$PM = PM_0 \cdot \left(0,30 \cdot \frac{L}{L_0} + 0,70 \cdot \frac{I}{I_0} \right)$$

$$PA = PA_0 \cdot \left(0,30 + 0,70 \cdot \frac{ZHI}{ZHI_0} \right)$$

Nach dem 01.10.2024 berechnet sich der Messpreis nach folgender Formel:

$$PA = PA_0 \cdot \left(0,50 + 0,50 \cdot \frac{L}{L_0} \right)$$

In diesen Formeln bedeuten:

PM = angepasster Messpreis nach diesem Vertrag (in €/a und Wärmemengenzähler)

PM₀ = Basismesspreis (160,00 €/a je Wärmemengenzähler für Mehrfamilienhäuser, 57,44 €/a je Wärmemengenzähler $Q_n \leq 3m^3/h$ für Eigenheime/Gewerbe, 38,30 €/a je Warmwasserzähler für Eigenheime, 38,30 €/a je Heizwasserzähler für Eigenheime, 160,00 €/a je Wärmemengenzähler $Q_n > 3m^3/h$ für Gewerbe, Preisstand 01.10.2013)

L = Lohn der Entgeltgruppe 5 Stufe 1 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) am 1. Januar eines jeweiligen Abrechnungszeitraumes.

L₀ = Als Basis für den Lohn gilt der Wert 2.303,73 € (Stand 01.01.2013).

I = Jahresdurchschnittswert des jeweils vorletzten Kalenderjahres für „Erzeugerpreise der gewerblichen Erzeugnisse insgesamt“ entsprechend den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabelle 1: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 1.

I₀ = Als Basis für den Investitionsgüterindex gilt der Wert (Stand: 2011):

101,3 (Basis 2015=100)
105,3 (Basis 2010=100)

PA = angepasster Abrechnungspreis nach diesem Vertrag (in €/a und Wohneinheit)

PA₀ = Basisabrechnungspreis (195,00 €/a je Wohneinheit, 195,00 €/a je Gewerbe, 90,00 €/a je Eigenheim, Preisstand 01.10.2013)

ZHI/ WPI = Der jeweilige Index „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage)“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Genesis-Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, Code CC13-77 und zwar jeweils der zum Anpassungszeitpunkt veröffentlichte, letzte Jahresdurchschnittsindex (i.d.R. Vorjahr).

ZHI₀/ WPI₀ = Als Basis für den Index „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage)“ gilt der Wert von (Stand 2011):

95,0 (Basis 2015=100)
106,7 (Basis 2010=100)

(8) Preisänderungsklausel für den Preisbestandteil CO₂-Kosten (Emissionspreis) gemäß BEHG

Der CO₂-Kostenbestandteil berechnet sich nach folgender Formel: $EP = EP_0 \cdot (ZK/ZK_0)$

In dieser Formel bedeuten:

EP = Emissionspreis des jeweiligen Abrechnungszeitraums in €/ MWh

EP₀ = Basisemissionspreis: 3,79 €/MWh (Stand 2021)

ZK = CO₂-Zertifikatekosten im Abrechnungszeitraum:

(Der gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG festgelegte Festpreis bzw. der Preis aufgrund des gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG festgelegten Preiskorridors pro Emissionszertifikat in der jeweils gültigen Fassung. Dieser beträgt bei einer Änderung des EP zum 1. Januar eines Jahres für das Jahr 2026 aktuell: 65 €/t)

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Nationaler CO ₂ -Preis in €/t (ZK)	25	30	30	45	55	65
CO ₂ -Kostenbestandteil in €/MWh (EP)	3,79	4,54	4,54	6,81	8,33	9,85

Ab 2026 bilden sich die Preise für die Emissionszertifikate mittels Versteigerungen. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG wird dabei für das Jahr 2026 aktuell ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt. Aktuell ist für 2026 aufgrund der Marktgegebenheiten von einem Preis pro Emissionszertifikat in Höhe von mindestens 65 EUR auszugehen. Für das Jahr 2026 wird daher zunächst ein Preis von 65 Euro pro Emissionszertifikat zugrunde gelegt. Im Rahmen der Jahresendabrechnung bzw. einer separaten Abrechnung wird für das Jahr 2026 auf Grundlage der bei MW PLUS tatsächlich anfallenden Emissionszertifikatekosten ein ggf. überzahlter Emissionspreis verrechnet bzw. gutgeschrieben.

Für die Jahre ab 2027 gelten insofern die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel wie dann jeweils durch das BEHG bzw. vom Gesetzgeber, Verordnungsgeber oder einer zuständigen Behörde/Stelle vorgegeben. Ab dem Jahr 2027 ist die Preisregelung für den Emissionspreis daher ggf. durch eine geeignete alternative Preisregelung gemäß § 4 Abs. 1, Abs. 2 AVBFernwärmeV zu modifizieren bzw. zu ersetzen, sofern die Preisregelung für den Emissionspreis bzw. die genannten Faktoren zur Wälzung der Kosten nach dem BEHG nicht mehr geeignet sein sollten.

ZK₀ Basiswert der CO₂-Zertifikatskosten: 25 €/t
(Der gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG festgelegte Festpreis pro Emissionszertifikat für das Jahr 2021)

(9) Preisänderungsklausel für den Preis für Warmwasser

Die Wärmemenge zur Erwärmung des Trinkwassers beträgt 125 kWh/m³.

Der Preis für Warmwasser ergibt sich nach folgender Formel:

$$WP = AP \cdot 125 \frac{\text{kWh}}{\text{m}^3}$$

Stand: 01.10.2013 = 8,39 €/ m³.

WP = Neuer Preis für Warmwasser in €/m³.

AP = gemäß Ziffer (5), zzgl. (8)

(10) Alle vorgenannten Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

(11) Wenn und soweit MW PLUS Preiserhöhungen, die sich aus der Preisänderungsklausel ergeben, nicht umgehend gegenüber den Kunden geltend gemacht hat, bleibt die spätere Geltendmachung vorbehalten. Die Anpassung der Preise erfolgt jährlich jeweils zum 01.01.

Die Preise werden jährlich jeweils auf der Internetseite der MW PLUS veröffentlicht und ansonsten in der Jahresrechnung entsprechend angesetzt.

(12) Sollten die unter Absatz 4 bis 8 geregelten Anpassungsbedingungen in der vereinbarten Weise nicht mehr brauchbar sein (z.B. durch Änderungen im Berichtswesen des Statistischen Bundesamtes), werden die Vertragspartner an deren Stelle Anpassungsbedingungen vereinbaren, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend gleich sind.

Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.

(13) Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften, Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte hinzukommen oder sich Vergütungsbestandteile ändern oder gänzlich wegfallen, welche Versorgungsleistungen betreffen und die Kosten der Mainzer Wärme erhöhen bzw. die Erlöse vermindern, so kann die Mainzer Wärme im Rahmen und zum Ausgleich dieser Mehrbelastungen oder Mindererlösen von dem Zeitpunkt an, an dem die Änderung eintritt, die Erhöhung über eine Preisanpassung in gleicher Höhe weitergeben. Eine Weitergabe erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen, z.B. der Wegfall einer anderen Steuer, sind anzurechnen. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer weitergegebenen Steuer, Abgabe oder Belastung ist die Mainzer Wärme zur Weitergabe der Kostenentlastung an den Kunden verpflichtet.

Zu §§ 25 und 27

(1) Der Kunde leistet jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats eine Abschlagszahlung von einem Zwölftel des nach § 4 dieses Vertrages für den gesamten Abrechnungszeitraum zu erwartenden Entgelts. Bezüglich einer Reduzierung der monatlichen Abschlagszahlungen bleibt das dem Kunden gemäß § 25 (1) Satz 4 eingeräumte Recht unberührt.

(2) Der Kunde kann der MW PLUS eine Einzugsermächtigung als SEPA-Mandat erteilen.

MW PLUS
106-
5/6/7/8
Erg.Bed.
12.25

(3) Die zu zahlenden Beträge sind an MW PLUS kostenfrei unter Angabe der Kundennummer zu entrichten.

(4) Ergibt sich bei der jeweiligen Abrechnung, dass der Kunde zu geringe Abschlagszahlungen geleistet hat, so ist der noch ausstehende Betrag innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung auszugleichen.

(5) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen gegenüber Verbrauchern in Höhe von 5 Prozentpunkten und gegenüber Unternehmen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach §§ 247 Abs. 1, 288 Abs. 1, 2 BGB als Entschädigung ohne weiteren Nachweis berechnet werden.

(6) Folgende Kosten fallen zusätzlich an:

erste Zahlungserinnerung	unentgeltlich
jede weitere Mahnung	2,50 €
Bankrücklastschriften	je nach Bankgebühr

Zu §§ 32, 33 und 37

(1) Die geschlossenen Verträge enden am 30. September 2024. Sie verlängern sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht 9 Monate vor ihrem Ablauf von einer Partei gekündigt werden.

(2) Im Übrigen gelten die Laufzeit- und Kündigungsregelungen gemäß §§ 32, 33 und 37 Abs. (2) AVBFernwärmeV.

(3) Im Falle der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung der Wohnungen/Gebäude ist der Eigentümer bei zwischenzeitigem Leerstehen der Wohnungen/ Gebäude zur Zahlung der anfallenden Wärmekosten verpflichtet.

(4) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist schriftlich kündigen.

Information gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Energiedienstleistungsgesetz:

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter:

www.bfee-online.de

Informationen zu konkreten Angeboten zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zur Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz, der Energieagentur Rheinland-Pfalz oder ähnlichen Einrichtungen, finden Sie auf folgender Internetseite:

www.klimaschutz-mainz.de

Informationen gemäß §§ 36,37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz:

Für Verbraucherschlichtung ist die (bundesweite Allgemeine) Verbraucherschlichtungsstelle zuständig. innogy SE nimmt derzeit für den Bereich der Fernwärmeversorgung nicht an einem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für
Schlichtung e.V. Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein

www.verbraucher-schlichter.de